

MODULARE GRUNDAUSBILDUNG KANZLEI

Übungsfälle

MODUL GEBÜHREN UND KOSTEN

Bearbeiter und Aktualität:

Alle Kapitel: ADir Werner Rammer, OLG Wien,
4. April 2022

Hinweis:

Im Skriptum und in Bildschirmmasken verwendete Personen und Daten sind frei erfunden.

Inhaltsübersicht

A.	Gebühren	4
1.	Lastschriftanzeige (ZF)	5
1.1.	Lastschriftanzeige - Verlassenschaftssache	5
1.2.	Lastschriftanzeige - Pflegschaftssache	6
2.	Zahlungsauftrag – Mandatsbescheid (ZA).....	7
2.1.	Zahlungsauftrag - Zivilverfahren	7
2.2.	Zahlungsauftrag - Pflegschaftssache	7
2.3.	Neuerliche Zustellung des Zahlungsauftrags	7
2.4.	vollstreckbarer Zahlungsauftrag	7
3.	Gebühreneinzug	8
4.	Gebührenerledigungen	9
4.1.	Zahlung	9
4.2.	Rückzahlung nach Überzahlung	9
4.3.	Rückzahlung nach Vergleich.....	10
4.4.	Verfahrenshilfe	10

A. Gebühren

Bei den Übungsbeispielen zu diesem Kapitel sind ausschließlich die erforderlichen Gebührenvorgänge anzulegen bzw zu bearbeiten. Die fehlenden Verfahrensschritte sind dabei nicht zu beachten.




Hinweis: Aus technischen Gründen wird auf den Dienststellen SKB, SKL und SKS keine Zahlungsreferenz in den Gebührenvorgängen angelegt.

1. Lastschriftanzeige (ZF)

1.1. Lastschriftanzeige - Verlassenschaftssache

Im Verfahren SKB ... A 2/19 ... sind die Gerichtsgebühren (TP 8) laut Einantwortungsbeschluss vom [Gestern] mit Lastschriftanzeige vorzuschreiben.

	<p>MAG. DR. OLAF STEINFURT (SCHULUNG) ÖFFENTL. NOTAR</p> <hr/> <p>GKZ: 87/19/MagTB</p> <p style="text-align: right;">SKB ... A 2/19 ...</p> <p style="text-align: center;">PROTOKOLL vom [-3 Wochen]</p> <p>aufgenommen von Mag. Dr. Olaf Steinfurt (Schulung), öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in Schwechat in dessen Amtskanzlei in 2320 Schwechat, Schloßstraße 7, als Gerichtskommissär in der Verlassenschaftssache nach dem am 22.7.2019 verstorbenen und zuletzt in 2320 Schwechat, Rathausplatz 9 wohnhaft gewesenen Herrn</p> <p style="text-align: center;">Heinz Altmann geb. am 25.12.1945.</p> <p>Zur heutigen Tagsatzung zur</p> <p style="text-align: center;">Abgabe von Erbantrittserklärungen und Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung</p> <p>zum Gegenstand hat, wurden geladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erbl. Schwester Dr. Helga Schuster, geb. 18.6.1952, Riemergasse 12, 1010 Wien 2. die erbl. Schwester Irmgard Kohout, geb. 13.5.1957, Landmanngasse 12, 5010 Salzburg. <p>Die Erben erstatten nachstehende</p> <p style="text-align: center;">VERMÖGENSERKLÄRUNG</p> <p style="text-align: center;">C/ GEGENÜBERSTELLUNG</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Bei Gegenüberstellung der Aktiva von.....</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">€ 563.710,19</td> </tr> <tr> <td>mit den Passiva von.....</td> <td style="text-align: right;">€ <u>9.059,52</u></td> </tr> <tr> <td>Ergibt sich ein reiner Nachlass von.....</td> <td style="text-align: right;">€ <u><u>554.650,67</u></u></td> </tr> </table>	Bei Gegenüberstellung der Aktiva von.....	€ 563.710,19	mit den Passiva von.....	€ <u>9.059,52</u>	Ergibt sich ein reiner Nachlass von.....	€ <u><u>554.650,67</u></u>
Bei Gegenüberstellung der Aktiva von.....	€ 563.710,19						
mit den Passiva von.....	€ <u>9.059,52</u>						
Ergibt sich ein reiner Nachlass von.....	€ <u><u>554.650,67</u></u>						
<p>EINANTWORTUNGSBESCHLUSS</p> <p>1. Die Verlassenschaft wird nachgenannten Erben, die ohne die Rechtswohltat des Inventars auf Grund des Gesetzes je die unbedingten Erbantrittserklärungen abgegeben haben, und in Entsprechung des Erbteilungsübereinkommens vom [-3 Wochen] eingewantwortet und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der erbl. Schwester Dr. Helga Schuster, geb. 18.6.1952, zur Hälfte und ▪ der erbl. Schwester Irmgard Kohout, geb. 13.5.1957, zur Hälfte des Nachlasses. 							

1.2. Lastschriftanzeige - Pflegschaftssache

Im Verfahren SKB ... Pu 3/19 ... sind die Gerichtsgebühren (TP 7 I a) für den mit mittlerweile rechtskräftigen Beschluss vom 6.11.2019 festgesetzten Unterhalt mit Lastschriftanzeige vorzuschreiben.



REPUBLIK ÖSTERREICH
KURSGERICHT ALS BG

... Pu 3/19 ...

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 5 76014

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

Ursula Angus
geb. 16.01.2019
Marxergasse 1A
1030 Wien

Ludwig Angus, geb. 6.5.1994, wohnhaft 2320 Schwechat, Schloßstraße 7, ist als Vater des am 16.1.2019 geborenen Kindes Ursula Angus schuldig, zum Unterhalt des Kindes angefangen vom xx.xx.xxxx bis auf weiteres, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes einen Betrag von EUR 350,- zu Händen der Mutter Michaela Angus, geb. 25.5.1996, wohnhaft 1030 Wien, Marxergasse 1A, bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fällig gewordenen Beträge sind, abzüglich bereits

2. Zahlungsauftrag – Mandatsbescheid (ZA)

2.1. Zahlungsauftrag - Zivilverfahren

Im Verfahren SKB ... C 2/19 ... wurde der klagenden Partei die Gerichtsgebühren (TP 1) mit Lastschriftanzeige vorgeschrieben. Aufgrund ausstehender Zahlung ist ein Zahlungsauftrag zu erlassen.

2.2. Zahlungsauftrag - Pflegschaftssache

Im Verfahren SKB ... Pu 4/19 ... wurde mit rechtskräftigem Beschluss der Unterhalt festgesetzt. Dem zahlungspflichtigen Vater wurde daher die Gerichtsgebühr (TP 7 I a) mit Lastschriftanzeige vorgeschrieben.

Aufgrund ausstehender Zahlung ist ein Zahlungsauftrag zu erlassen.

2.3. Neuerliche Zustellung des Zahlungsauftrags

Im Verfahren SKB ... Pu 5/19 ... konnte der Zahlungsauftrag an den zahlungspflichtigen Vater nicht zugestellt werden, da dieser laut Auskunft des Zustellers verzogen war.

Nach Ermittlung der neuen Anschrift, 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4, ist der Zahlungsauftrag neuerlich zuzustellen.

2.4. vollstreckbarer Zahlungsauftrag

Sie stellen fest, dass im Akt SKB ... C 3/19 ... laut dem Zustellnachweis der Zahlungsauftrag in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Gebühreneinzug

Im Verfahren SKB ... C 4/19 ... sind die Gebühren (TP 2) für die mit [Gestern] über ERV eingebrachte Berufung mittels Gebühreneinzug einzuheben.

Mag. Dana Lindfischer (Schulung)
A-1140 Wien, Mariahilfer Straße 212
Telefon: 94 028 94 73

An das
Kursgericht als Bezirksgericht
Marxergasse 1a
1030 Wien

Per WEB ERV eingebracht

Einzugsermächtigung erteilt
BIC ECKHATSL
IBAN AT21 9810 4488 3366 5599

konrad-kreativ1 – 167.doc

GZ: SKB ... C 4/19 ...
Wien, am [Gestern]

Klagende Parteien: Dr. Franz Konrad
Riemergasse 7
A-1010 Wien

vertreten durch: Rechtsanwältin
Mag. Dana Lindfischer (Schulung)
A-1140 Wien, Mariahilfer Straße 212

Beklagte Partei: Kreativ Design Ludwig GmbH
Marxergasse 1A
A-1030 Wien

vertreten durch: Dr. Mia Baumberger, Rechtsanwalt
Mozartplatz 1
A-5010 Salzburg

wegen: Räumung und Mietzinsrückstand EUR 6.211,30
Berufungsinteresse EUR 2.126,10

BERUFUNG

4. Gebührenerledigungen

4.1. Zahlung

Erfassen Sie nachfolgende Einzahlungen.

EINZAHLUNGSBESTÄTIGUNG		(für Sachbearbeiter/in)	
Kursgericht als Bezirksgericht		xx FAM 2/22 x	
Maxergasse 1A		00000 12.04.2022	
1030 Wien		6806 / K02 / 10:23	
		GFN 2022 /81	
Ehescheidung			B A R
Steiner Maximilian			
Konto		EUR	Bu-Zei
70921	Außerstreit (Fam, A, ...)	312.00+	98
SUMME	(4.294,46 S)	312,00+	EUR

4.2. Rückzahlung nach Überzahlung

Im Verfahren SKB ... A 2/22 ... wurde den beiden Erben zur ungeteilten Hand die Gerichtsgeldgebühr TP 8 GGG mit Lastschriftanzeige vorgeschrieben.

In der Folge wurden nachstehende Zahlungen geleistet:

Helga Schuster (1.ER) – 1.282,-- EUR am 11.4.2022

Irmgard Kohout (2.ER) – 1.282,-- EUR am 12.4.2022

Über den zurückzuzahlenden Betrag ist die Zahlungsanweisung mit dem zentralen Textbaustein „zgeb57a-n“ zu veranlassen.

Zahlungsempfänger:

Irmgard Kohout (2.ER), IBAN: AT21 9810 4488 3366 5599

Aus techn. Gründen kann kein Zahlungsbeleg angezeigt werden.

4.3. Rückzahlung nach Vergleich

Im Verfahren SKB ... C 5/19 ... wurde in der ersten Verhandlung [gestern] ein rechtswirksamer Vergleich geschlossen.

Über den zurückzuzahlenden Betrag ist die Zahlungsanweisung mit dem zentralen Textbaustein „zgeb57a-n“ zu veranlassen.

Aus techn. Gründen kann kein Zahlungsbeleg des Gebühreneinzugs vom 12.6.2019 angezeigt werden.

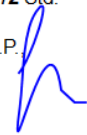

Daten des Einzahlers:

Mag. Dana Lindfischer (1.1V)

BIC: ECKHATSL IBAN: AT21 9810 4488 3366 5599

Zahlungsreferenz JJ123456

entrichtet: EUR 1.459,--

Beschluss		
Von der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des Verhandlungsprotokolls ein Schallträger verwendet.		
Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).		
Ergebnis der Verhandlung		
Vergleich (bedingt bis)		
Die Anwesenden unterschreiben nach/Verzicht auf/Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZPO).		
Ende: xx.xx.xxxx Uhr		
Dauer: 1/2 Std.		
PA für kl.P. 	PA für bek.P. 	PA für NI

4.4. Verfahrenshilfe

Im Verfahren SKB ... C 2/22 ... wurde dem Kläger die Verfahrenshilfe bewilligt. Das Verfahren wurde am 12.4.2022 mit rechtskräftigen Zahlungsbefehl erledigt. Aufgrund der Gebührenüberwälzung (§ 20 GGG) ist die Pauschalgebühr gem. TP1 GGG der beklagten Partei vorzuschreiben.